jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/2 7Ob546/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1992

Norm

ABGB §94
ABGB §140 Bd
EheG §66

Rechtssatz

Die Urlaubskosten eines Unterhaltspflichtigen sind ebenso wie jene des Unterhaltsberechtigten aus den ihnen zugewiesenen Anteilen des Einkommens des Unterhaltspflichtigen zu finanzieren. Die Kosten der Freizeitgestaltung des Unterhaltspflichtigen (Mitgliederbeiträge bei Vereinen udgl) schmälern die Bemessungsgrundlage nicht. Dies gilt auch für Diplomaten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 546/92
  Entscheidungstext OGH 02.04.1992 7 Ob 546/92
  Veröff: RZ 1993/91 S 260

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009668

Dokumentnummer

JJR_19920402_OGH0002_0070OB00546_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at